



## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie Eintreten der „Notbremse 150“ – Geltende Regelungen der „Notbremse 100“**

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BayIfSMV, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

**amtlich bekannt:**

### **Dreimalige Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 150.**

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen **eine 7-Tages-Inzidenz von über 150** aus: 21. April 2021: 191,1, 22. April 2021: 171,0; 23. April 2021: 172,5 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>)

**Somit gelten ab Sonntag 25. April 2021, 0.00 Uhr** in Ingolstadt zusätzlich die Verschärfungen der 12. BayIfSMV iVm § 28b des IfSG für die 7-Tage-Inzidenz über 150.

- Unterschreitet die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den maßgeblichen Schwellenwert von 150 an fünf aufeinander folgenden Tagen, so treten die Regelungen „Notbremse 150“ ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft (vgl. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

**Ab Samstag, den 24. April 2021, 0.00** gelten in Ingolstadt die Verschärfungen der 12. BayIfSMV iVm § 28b des IfSG für die 7-Tage-Inzidenz über 100 in der aktuellen Fassung.

- Unterschreitet die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den maßgeblichen Schwellenwert von 100 an fünf aufeinander folgenden Tagen, so treten die Regelungen „Notbremse 100“ ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft (vgl. § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

### **Erläuterungen**

#### **Notbremse 150 – Geltung ab Sonntag, 25.04.2021:**

#### **Zusatz über Notbremse 100 hinaus - Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr untersagt: § 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV**

Die Abholung vorbestellter Waren (Click&Collect) in Ladengeschäften bleibt zulässig. Neben den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 sind im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden. Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung (Click&Meet) ist ab 25.04.2021 untersagt.

Für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte verbleibt es bei den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5. Dies sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen,

Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

### **Notbremse 100 – Geltende Regelungen ab 24.04.2021, 0.00 Uhr**

Aufgrund der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 23.04.2021 gilt ab dem 24.04.2021 die „Notbremse 100“ in der gemäß der § 12. BayIfSMV an die Überschreitung des Schwellenwertes anknüpfenden Fassung.

#### **a) Nächtliche Ausgangssperre zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr § 26 der 12. BayIfSMV**

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt. Ein Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist in diesem Zeitraum nur begründet aufgrund

1. der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen
2. der Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender
5. der Versorgung von Tieren oder,
6. aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen

#### **b) Kontaktbeschränkung: Eigener Hausstand + eine weitere Person § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person.

#### **c) Nur kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten § 10 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV**

Es ist nur die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Die Regelungen für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader nach § 10 Abs. 2 bleiben unberührt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist unverändert nach § 10 Abs. 3 nur unter freiem Himmel zulässig.

**d) Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist untersagt  
§ 12 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV**

**Click&Collect: § 12 Abs. 1 Satz 6**

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften bleibt zulässig. Neben den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 sind im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

**Click&Meet: § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3**

**Achtung: Ab Sonntag, den 25.04.2021 gelten die Regelungen der „Notbremse 150“ (Click&Meet untersagt)**

Die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden ist unter entsprechender Geltung der Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 und folgender zusätzlicher Maßnahmen zulässig.

- Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben
- Kunden dürfen nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Der Selbsttest hat dabei unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) zu erfolgen. Dabei muss in jedem Fall eine Zuordnung und ordnungsgemäße Ablesung des Ergebnisses gewährleistet sein (feste Wartebuchten und 15 Minuten Wartezeit). Es sind nur zugelassene Selbsttests zu verwenden.

Für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 für die tägliche Versorgung unverzichtbaren Ladengeschäfte verbleibt es bei den Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5. Dies sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Versicherungsbüros, Buchhandlungen, Tierbedarf und Futtermittel sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

**e) Dienstleistungsbetriebe  
§ 12 der 12. BayIfSMV**

Für die nach § 12 Abs. 2 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 zulässigen Dienstleistungen der Friseure und der Fußpflege gilt folgendes:

- FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen
- Inanspruchnahme der Dienstleistung ist nur zulässig, wenn der Kunde ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt. Der Selbsttest hat dabei unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) zu erfolgen. Dabei muss in jedem Fall eine Zuordnung und ordnungsgemäße Ablesung

des Ergebnisses gewährleistet sein (feste Wartebuchten und 15 Minuten Wartezeit). Es sind nur zugelassene Selbsttests zu verwenden.

**f) Gastronomie: Abgabe zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt  
§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV**

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt.

**g) Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung sowie Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt  
§ 20 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV**

Angebote der beruflichen Aus- und Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt. Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 zulässig. Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt. Für Fahrschulen, Nachschulungen und Eignungsseminare gelten die Regelungen von § 20 Abs. 5. Für die praktische Sportausbildung gilt § 10.

**h) Kulturstätten sind geschlossen  
§ 23 Abs. 1 und Abs.2 der 12. BayIfSMV**

Zusätzlich zu den Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen bleiben nunmehr auch die Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten geschlossen.

Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bleiben unberührt. Maßgeblich ist der jeweilige Wortlaut der Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Soweit die 12. BayIfSMV bisher Regelungen beinhaltet, die über den vom Bund vorgegebenen Mindeststandard hinausgehen, ist es vor dem Hintergrund der vorgenannten Infektionslage erforderlich, diese beizubehalten (§ 28b Abs. 5 IfSG). Soweit die 12. BayIfSMV bisher inzidenzunabhängig Regelungen mit demselben Inhalt enthält, wie sie der Bund für den Inzidenzbereich über 100 vorsieht, wird der Wortlaut der 12. BayIfSMV zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten redaktionell an das Bundesrecht angepasst. Um den Rechtsanwendern den Zugang zu den in Bayern insgesamt geltenden Regelungen zu erleichtern, werden auch die unmittelbar geltenden inzidenzabhängigen Regelungen des Bundes wortlautgleich mit in die 12. BayIfSMV übernommen. Die damit verbundene „Doppelung“ der bundesrechtlichen Regelung, die rechtlich nicht erforderlich wäre, wird aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit in Kauf genommen.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 23.04.2021

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung